

Amtsblatt der Europäischen Union

L 192



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

65. Jahrgang

21. Juli 2022

Inhalt

II Rechtsakte ohne Gesetzescharakter

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) 2022/1264 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen ⁽¹⁾** 1
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1265 der Kommission vom 20. Juli 2022 mit Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus** 14
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1266 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Zulassung von durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187 gewonnenem Mononatriumglutamat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten ⁽¹⁾** 17
- ★ **Durchführungsverordnung (EU) 2022/1267 der Kommission vom 20. Juli 2022 zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates** 21

III Sonstige Rechtsakte

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

- ★ **Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 051/22/COL vom 16. Februar 2022 über die isländische Fördergebietskarte 2022-2027 (Island) [2022/1268]** 23

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Berichtigungen

- ★ **Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/892 der Kommission vom 1. April 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel (ABl. L 155 vom 8.6.2022)** 30

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014)** 31

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009)** 36

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014)** 37

- ★ **Berichtigung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014)** 39

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG (EU) 2022/1264 DER KOMMISSION

vom 20. Juli 2022

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Höchstgehalte an Rückständen von Fludioxonil in oder auf bestimmten Erzeugnissen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs und zur Änderung der Richtlinie 91/414/EWG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Für Fludioxonil wurden in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 Rückstandshöchstgehalte („RHG“) festgelegt.
- (2) Es wurde ein Antrag auf Einfuhrtoleranzen gemäß Artikel 6 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 bezüglich der Anwendung von Fludioxonil bei Zuckerrübenwurzeln in den Vereinigten Staaten und bei Bananen in Guatemala, Honduras und Kolumbien gestellt. Der Antragsteller macht geltend, dass die zulässigen Anwendungen dieses Stoffes bei solchen Kulturen in den genannten Ländern zu Rückständen führen, die die RHG gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 übersteigen, und dass die RHG erhöht werden sollten, um Handelshemmnisse bei der Einfuhr dieser Kulturen zu vermeiden.
- (3) Der Antrag wurde gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 von dem betreffenden Mitgliedstaat bewertet, und der Bewertungsbericht wurde an die Kommission weitergeleitet.
- (4) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden „Behörde“) hat den Antrag und den Bewertungsbericht, insbesondere im Hinblick auf die Risiken für die Verbraucher und gegebenenfalls für Tiere, geprüft und eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den vorgeschlagenen RHG abgegeben ⁽²⁾. Sie hat diese Stellungnahme dem Antragsteller, der Kommission und den Mitgliedstaaten übermittelt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

⁽¹⁾ ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1.

⁽²⁾ Reasoned opinion on the setting of import tolerances for fludioxonil in sugar beet roots and bananas. EFSA Journal 2021;19(11):6919. Die wissenschaftlichen Berichte der EFSA sind online abrufbar unter <http://www.efsa.europa.eu>.

- (5) Die Behörde gelangte zu dem Schluss, dass sämtliche Anforderungen in Bezug auf die Vollständigkeit der Daten erfüllt sind und die vom Antragsteller gewünschten Änderungen der RHG im Hinblick auf die Verbrauchersicherheit, basierend auf einer Bewertung der Verbraucherexposition für 27 spezifische europäische Verbrauchergruppen, akzeptiert werden können. Dabei hat die Behörde die neuesten Erkenntnisse über die toxikologischen Eigenschaften des Stoffes berücksichtigt. Im Hinblick auf die lebenslange Exposition gegenüber dem Stoff durch den Verzehr aller Lebensmittelerzeugnisse, die ihn enthalten können, wurde nachgewiesen, dass kein Risiko einer Überschreitung der zulässigen täglichen Aufnahme besteht. Des Weiteren kam die Behörde zu dem Schluss, dass wegen der geringen akuten Toxizität des Wirkstoffs keine akute Referenzdosis festgelegt werden muss.
- (6) Die mit Gründen versehene Stellungnahme der Behörde und die Prüfung der relevanten Faktoren haben ergeben, dass die vorgeschlagenen Änderungen der RHG die Anforderungen von Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erfüllen.
- (7) Die Verordnung (EG) Nr. 396/2005 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

In Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 erhält die Spalte für Fludioxonil folgende Fassung:

„Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln und Rückstandshöchstgehalte (mg/kg)

Code-Nummer	Gruppen und Beispiele von Einzelerzeugnissen, für die die Rückstandshöchstgehalte gelten ^(a)	Fludioxonil (R) (F)
0100000	FRÜCHTE, FRISCH ODER GEFROREN; SCHALENFRÜCHTE	
0110000	Zitrusfrüchte	10
0110010	Grapefruits	
0110020	Orangen	
0110030	Zitronen	
0110040	Limetten	
0110050	Mandarinen	
0110990	Sonstige (2)	
0120000	Schalenfrüchte	
0120010	Mandeln	0,01 (*)
0120020	Paranüsse	0,01 (*)
0120030	Kaschunüsse	0,01 (*)
0120040	Esskastanien	0,01 (*)
0120050	Kokosnüsse	0,01 (*)
0120060	Haselnüsse	0,01 (*)
0120070	Macadamia-Nüsse	0,01 (*)
0120080	Pekannüsse	0,01 (*)
0120090	Pinienkerne	0,01 (*)
0120100	Pistazien	0,2
0120110	Walnüsse	0,01 (*)
0120990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0130000	Kernobst	5
0130010	Äpfel	
0130020	Birnen	
0130030	Quitten	
0130040	Mispeln	
0130050	Japanische Wollmispeln	
0130990	Sonstige (2)	
0140000	Steinobst	

0140010	Aprikosen	5
0140020	Kirschen (süß)	5
0140030	Pfirsiche	10
0140040	Pflaumen	5
0140990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0150000	Beeren und Kleinobst	
0151000	a) Trauben	
0151010	Tafeltrauben	5
0151020	Keltertrauben	4
0152000	b) Erdbeeren	4
0153000	c) Strauchbeerenobst	5
0153010	Brombeeren	
0153020	Kratzbeeren	
0153030	Himbeeren (rot und gelb)	
0153990	Sonstige (2)	
0154000	d) Anderes Kleinobst und Beeren	
0154010	Heidelbeeren	4
0154020	Cranbeeren/Großfrüchtige Moosbeeren	4
0154030	Johannisbeeren (schwarz, rot und weiß)	4
0154040	Stachelbeeren (grün, rot und gelb)	4
0154050	Hagebutten	0,01 (*)
0154060	Maulbeeren (schwarz und weiß)	0,01 (*)
0154070	Azarole/Mittelmeermispel	0,01 (*)
0154080	Holunderbeeren	4
0154990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0160000	Sonstige Früchte mit	
0161000	a) genießbarer Schale	0,01 (*)
0161010	Datteln	
0161020	Feigen	
0161030	Tafeloliven	
0161040	Kumquats	
0161050	Karambolen	
0161060	Kakis/Japanische Persimonen	
0161070	Jambolans	
0161990	Sonstige (2)	
0162000	b) nicht genießbarer Schale, klein	
0162010	Kiwis (grün, rot, gelb)	15
0162020	Lychees (Litschis)	0,01 (*)

0162030	Passionsfrüchte/Maracujas	0,01 (*)
0162040	Stachelfeigen/Kaktusfeigen	0,01 (*)
0162050	Sternäpfel	0,01 (*)
0162060	Amerikanische Persimonen/Virginia-Kakis	0,01 (*)
0162990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0163000	c) nicht genießbarer Schale, groß	
0163010	Avocadofrüchte	1,5
0163020	Bananen	2
0163030	Mangos	2
0163040	Papayas	0,01 (*)
0163050	Granatäpfel	3
0163060	Cherimoyas	0,01 (*)
0163070	Guaven	0,5
0163080	Ananas	7
0163090	Brotfrüchte	0,01 (*)
0163100	Durianfrüchte	0,01 (*)
0163110	Saure Annonen/Guanabanas	0,01 (*)
0163990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0200000	GEMÜSE, FRISCH ODER GEFROREN	
0210000	Wurzel- und Knollengemüse	
0211000	a) Kartoffeln	5
0212000	b) Tropisches Wurzel- und Knollengemüse	
0212010	Kassawas/Kassaven/Manioks	0,01 (*)
0212020	Süßkartoffeln	10
0212030	Yamswurzeln	10
0212040	Pfeilwurz	0,01 (*)
0212990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0213000	c) Sonstiges Wurzel- und Knollengemüse außer Zuckerrüben	
0213010	Rote Rüben	1
0213020	Karotten	1
0213030	Knollensellerie	0,2
0213040	Meerrettiche/Kren	1
0213050	Erdartischocken	0,01 (*)
0213060	Pastinaken	1
0213070	Petersilienwurzeln	1
0213080	Rettiche	0,3
0213090	Haferwurz/Purpur-Bocksbart	1

0213100	Kohlrüben	0,01 (*)
0213110	Weißer Rüben	0,01 (*)
0213990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0220000	Zwiebelgemüse	
0220010	Knoblauch	0,5
0220020	Zwiebeln	0,5
0220030	Schalotten	0,5
0220040	Frühlingszwiebeln/grüne Zwiebeln und Winterzwiebeln	5
0220990	Sonstige (2)	0,5
0230000	Fruchtgemüse	
0231000	a) Solanaceae und Malvaceae	
0231010	Tomaten	3
0231020	Paprikas	1
0231030	Auberginen/Eierfrüchte	0,4
0231040	Okras/Griechische Hörnchen	0,01 (*)
0231990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0232000	b) Kürbisgewächse mit genießbarer Schale	0,4
0232010	Schlangengurken	
0232020	Gewürzgurken	
0232030	Zucchini	
0232990	Sonstige (2)	
0233000	c) Kürbisgewächse mit ungenießbarer Schale	0,3
0233010	Melonen	
0233020	Kürbisse	
0233030	Wassermelonen	
0233990	Sonstige (2)	
0234000	d) Zuckermais	0,01 (*)
0239000	e) Sonstiges Fruchtgemüse	0,01 (*)
0240000	Kohlgemüse (außer Kohlwurzeln und Baby-Leaf-Salaten aus Kohlgemüse)	
0241000	a) Blumenkohle	
0241010	Broccoli	0,7
0241020	Blumenkohle	0,01 (*)
0241990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0242000	b) Kopfkohle	
0242010	Rosenkohle/Kohlsprossen	0,01 (*)
0242020	Kopfkohle	2
0242990	Sonstige (2)	0,01 (*)

0243000	c) Blattkohle	
0243010	Chinakohle	10
0243020	Grünkohle	0,01 (*)
0243990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0244000	d) Kohlrabi	0,01 (*)
0250000	Blattgemüse, Kräuter und essbare Blüten	
0251000	a) Kopfsalate und andere Salatarten	
0251010	Feldsalate	20
0251020	Grüne Salate	40
0251030	Kraussalate/Breitblättrige Endivien	20
0251040	Kressen und andere Sprossen und Keime	20
0251050	Barbarakraut	20
0251060	Salatrauken/Rucola	20
0251070	Roter Senf	20
0251080	Baby-Leaf-Salate (einschließlich der Brassica-Arten)	20
0251990	Sonstige (2)	20
0252000	b) Spinat und verwandte Arten (Blätter)	
0252010	Spinat	30
0252020	Portulak	20
0252030	Mangold	20
0252990	Sonstige (2)	20
0253000	c) Traubenblätter und ähnliche Arten	0,01 (*)
0254000	d) Brunnenkresse	10
0255000	e) Chicorée	0,02
0256000	f) Frische Kräuter und essbare Blüten	20
0256010	Kerbel	
0256020	Schnittlauch	
0256030	Sellerieblätter	
0256040	Petersilie	
0256050	Salbei	
0256060	Rosmarin	
0256070	Thymian	
0256080	Basilikum und essbare Blüten	
0256090	Lorbeerblätter	
0256100	Estragon	
0256990	Sonstige (2)	
0260000	Hülsengemüse	

0260010	Bohnen (mit Hülsen)	1
0260020	Bohnen (ohne Hülsen)	0,4
0260030	Erbsen (mit Hülsen)	1
0260040	Erbsen (ohne Hülsen)	0,3
0260050	Linsen	0,05
0260990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0270000	Stängelgemüse	
0270010	Spargel	0,01 (*)
0270020	Kardonen	0,01 (*)
0270030	Stangensellerie	1,5
0270040	Fenchel	1,5
0270050	Artischocken	0,01 (*)
0270060	Porree	0,01 (*)
0270070	Rhabarber	0,7
0270080	Bambussprossen	0,01 (*)
0270090	Palmherzen	0,01 (*)
0270990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0280000	Pilze, Moose und Flechten	0,01 (*)
0280010	Kulturpilze	
0280020	Wilde Pilze	
0280990	Moose und Flechten	
0290000	Algen und Prokaryonten	0,01 (*)
0300000	HÜLSENFRÜCHTE	
0300010	Bohnen	0,5
0300020	Linsen	0,4
0300030	Erbsen	0,4
0300040	Lupinen	0,4
0300990	Sonstige (2)	0,4
0400000	ÖLSAATEN UND ÖLFRÜCHTE	
0401000	Ölsaaten	
0401010	Leinsamen	0,3
0401020	Erdnüsse	0,01 (*)
0401030	Mohnsamen	0,01 (*)
0401040	Sesamsamen	0,3
0401050	Sonnenblumenkerne	0,01 (*)
0401060	Rapssamen	0,3

0401070	Sojabohnen	0,2
0401080	Senfkörner	0,3
0401090	Baumwollsamensamen	0,01 (*)
0401100	Kürbiskerne	0,01 (*)
0401110	Saflorsamen	0,01 (*)
0401120	Borretschsamensamen	0,3
0401130	Leindottersamen	0,3
0401140	Hanfsamen	0,3
0401150	Rizinusbohnen	0,01 (*)
0401990	Sonstige (2)	0,01 (*)
0402000	Ölfrüchte	0,01 (*)
0402010	Oliven für die Gewinnung von Öl	
0402020	Ölpalmenkerne	
0402030	Ölpalmenfrüchte	
0402040	Kapok	
0402990	Sonstige (2)	
0500000	GETREIDE	0,01 (*)
0500010	Gerste	
0500020	Buchweizen und anderes Pseudogetreide	
0500030	Mais	
0500040	Hirse	
0500050	Hafer	
0500060	Reis	
0500070	Roggen	
0500080	Sorghum	
0500090	Weizen	
0500990	Sonstige (2)	
0600000	TEES, KAFFEE, KRÄUTERTEES, KAKAO UND JOHANNISBROT	
0610000	Tees	0,05 (*)
0620000	Kaffeebohnen	0,05 (*)
0630000	Kräutertees aus	
0631000	a) Blüten	0,05 (*)
0631010	Kamille	
0631020	Hibiskus	
0631030	Rose	
0631040	Jasmin	
0631050	Linde	

0631990	Sonstige (2)	
0632000	b) Blättern und Kräutern	0,05 (*)
0632010	Erdbeere	
0632020	Rooibos	
0632030	Mate	
0632990	Sonstige (2)	
0633000	c) Wurzeln	
0633010	Baldrian	1
0633020	Ginseng	4
0633990	Sonstige (2)	1
0639000	d) anderen Pflanzenteilen	0,05 (*)
0640000	Kakaobohnen	0,05 (*)
0650000	Johannisbrote/Karuben	0,05 (*)
0700000	HOPFEN	0,05 (*)
0800000	GEWÜRZE	
0810000	Samengewürze	0,05 (*)
0810010	Anis/Anissamen	
0810020	Schwarzkümmel	
0810030	Sellerie	
0810040	Koriander	
0810050	Kreuzkümmel	
0810060	Dill	
0810070	Fenchel	
0810080	Bockshornklee	
0810090	Muskatnuss	
0810990	Sonstige (2)	
0820000	Fruchtgewürze	0,05 (*)
0820010	Nelkenpfeffer	
0820020	Szechuanpfeffer	
0820030	Kümmel	
0820040	Kardamom	
0820050	Wacholderbeere	
0820060	Pfeffer (schwarz, grün und weiß)	
0820070	Vanille	
0820080	Tamarinde	
0820990	Sonstige (2)	
0830000	Rindengewürze	0,05 (*)

0830010	Zimt	
0830990	Sonstige (2)	
0840000	Wurzel- und Rhizomgewürze	
0840010	Süßholzwurzeln	1
0840020	Ingwer (10)	
0840030	Kurkuma	1
0840040	Meerrettich/Kren (11)	
0840990	Sonstige (2)	1
0850000	Knospengewürze	0,05 (*)
0850010	Nelken	
0850020	Kapern	
0850990	Sonstige (2)	
0860000	Blütenstempelgewürze	0,05 (*)
0860010	Safran	
0860990	Sonstige (2)	
0870000	Samenmantelgewürze	0,05 (*)
0870010	Muskatblüte	
0870990	Sonstige (2)	
0900000	ZUCKERPFLANZEN	
0900010	Zuckerrübenwurzeln	4
0900020	Zuckerrohre	0,01 (*)
0900030	Wurzeln der gewöhnlichen Wegwarte	0,01 (*)
0900990	Sonstige (2)	0,01 (*)
1000000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - LANDTIERE	
1010000	Waren von	
1011000	a) Schweinen	
1011010	Muskel	0,02
1011020	Fett	0,02
1011030	Leber	0,1
1011040	Nieren	0,1
1011050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1011990	Sonstige (2)	0,02
1012000	b) Rindern	
1012010	Muskel	0,02
1012020	Fett	0,02
1012030	Leber	0,1
1012040	Nieren	0,1

1012050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1012990	Sonstige (2)	0,02
1013000	c) Schafen	
1013010	Muskel	0,02
1013020	Fett	0,02
1013030	Leber	0,1
1013040	Nieren	0,1
1013050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1013990	Sonstige (2)	0,02
1014000	d) Ziegen	
1014010	Muskel	0,02
1014020	Fett	0,02
1014030	Leber	0,1
1014040	Nieren	0,1
1014050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1014990	Sonstige (2)	0,02
1015000	e) Einhufern	
1015010	Muskel	0,02
1015020	Fett	0,02
1015030	Leber	0,1
1015040	Nieren	0,1
1015050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1015990	Sonstige (2)	0,02
1016000	f) Geflügel	
1016010	Muskel	0,01 (*)
1016020	Fett	0,01 (*)
1016030	Leber	0,1
1016040	Nieren	0,1
1016050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1016990	Sonstige (2)	0,01 (*)
1017000	g) Sonstigen als Nutztieren gehaltenen Landtieren	
1017010	Muskel	0,02
1017020	Fett	0,02
1017030	Leber	0,1
1017040	Nieren	0,1
1017050	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse (außer Leber und Nieren)	0,1
1017990	Sonstige (2)	0,02

1020000	Milch	0,04
1020010	Rinder	
1020020	Schafe	
1020030	Ziegen	
1020040	Pferde	
1020990	Sonstige (2)	
1030000	Vogeleier	0,02
1030010	Huhn	
1030020	Ente	
1030030	Gans	
1030040	Wachtel	
1030990	Sonstige (2)	
1040000	Honig und sonstige Imkereierzeugnisse (7)	0,05 (*)
1050000	Amphibien und Reptilien	0,01 (*)
1060000	Wirbellose Landtiere	0,01 (*)
1070000	Wildlebende Landwirbeltiere	0,02
1100000	ERZEUGNISSE TIERISCHEN URSPRUNGS - FISCH, FISCHEREIERZEUGNISSE UND SONSTIGE VON MEERES- ODER SÜSSWASSERTIEREN GEWONNENE LEBENSMITTEL (8)	
1200000	AUSSCHLIESSLICH ZUR FUTTERMITTELHERSTELLUNG VERWENDETE ERZEUGNISSE ODER TEILE VON ERZEUGNISSEN (8)	
1300000	VERARBEITETE LEBENSMITTEL (9)	

(*) Untere analytische Bestimmungsgrenze.

(^e) Für die vollständige Liste der Erzeugnisse pflanzlichen und tierischen Ursprungs, für die Rückstandshöchstgehalte gelten, sollte auf Anhang I verwiesen werden.

Fludioxonil (R) (F)

(R) Die Rückstandsdefinition unterscheidet sich für die folgenden Kombinationen von Schädlingsbekämpfungsmittel und Code-Nummer: Fludioxonil – Code 1000000, ausgenommen 1040000: Summe aus Fludioxonil und seinen Metaboliten, oxidiert zum Metaboliten 2,2-Difluor-benzo[1,3]dioxol-4-carboxylsäure, ausgedrückt als Fludioxonil

(F) Fettlöslich“

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1265 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2022****mit Maßnahmen zum Schutz des Gebiets der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des
Rose-rosette-Virus**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 30 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Rose-rosette-Virus (im Folgenden der „spezifizierte Schädling“) und sein Vektor *Phyllocoptes fructiphilus* sind derzeit weder als Unionsquarantäneschädlinge in Anhang II noch als unionsgeregelte Nicht-Quarantäneschädlinge in Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission⁽²⁾ aufgeführt. Das Vorkommen des spezifizierten Schädlings und seines Vektors im Gebiet der Union ist nicht bekannt.
- (2) Laut einer 2018 von der Pflanzenschutz-Organisation für Europa und den Mittelmeerraum (EPPO) durchgeführten Schädlings-Risikoanalyse⁽³⁾ könnten der spezifizierte Schädling und seine Schadwirkungen die Pflanzengesundheit im Gebiet der Union und insbesondere die Produktion aller Arten von Rosen erheblich beeinträchtigen.
- (3) Aufgrund der beträchtlichen Gefahr für die Pflanzengesundheit, die von dem spezifizierten Schädling für das Gebiet der Union ausgeht, wurde der Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739 der Kommission⁽⁴⁾ erlassen, in dem Anforderungen an das Einführen in die Union von Pflanzen, ausgenommen Samen, von *Rosa* spp. (im Folgenden die „spezifizierten Pflanzen“) mit Ursprung in Drittländern festgelegt sind, in denen der spezifizierte Schädling bekanntermaßen vorkommt (Kanada, Indien und die Vereinigten Staaten), sowie an die amtlichen Kontrollen, die bei ihrem Einführen in die Union durchzuführen sind. Der genannte Durchführungsbeschluss sieht ein Verbot der Einschleppung des spezifizierten Schädlings in das Gebiet der Union, die unverzügliche Unterrichtung über den Verdacht des Auftretens des spezifizierten Organismus und seines spezifizierten Vektors in der Union sowie Vorschriften hinsichtlich der Erhebungen über sein Auftreten im Gebiet der Union vor.
- (4) Seit der Annahme des genannten Durchführungsbeschlusses wurden beim Einführen in das Gebiet der Union bzw. bei der Verbringung innerhalb des Unionsgebiets keine Beanstandungen befallener spezifizierter Pflanzen gemeldet. Der spezifizierte Schädling hat sich jedoch in Kanada, Indien und den Vereinigten Staaten weiter ausgebreitet.
- (5) Die Schlussfolgerungen der Analyse durch die EPPO sind heute nach wie vor gültig. In dieser Analyse wurde die Wahrscheinlichkeit der Einschleppung und Ansiedlung des spezifizierten Schädlings, einer großen Ausbreitung und weitreichender Auswirkungen dieses Schädlings in der Union und eines hohen Pflanzengesundheitsrisikos für das Unionsgebiet als hoch eingestuft.
- (6) Darüber hinaus hat sich die in der Analyse durch die EPPO festgestellte Gefahr für die Pflanzengesundheit seit der Annahme des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1739 verstärkt, weil die Mengen der spezifizierten Pflanzen, die aus Drittländern, in denen sich der spezifizierte Schädling immer weiter ausbreitet, in die Union eingeführt werden, immer weiter zunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4.

⁽²⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 der Kommission vom 28. November 2019 zur Festlegung einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 690/2008 der Kommission sowie zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 der Kommission (ABl. L 319 vom 10.12.2019, S. 1).

⁽³⁾ EPPO (2018) Pest risk analysis for Rose rosette virus and its vector *Phyllocoptes fructiphilus*. EPPO, Paris. Abrufbar unter <https://gd.eppo.int/taxon/RRV000/documents>.

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/1739 der Kommission vom 16. Oktober 2019 über Dringlichkeitsmaßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung des Rose-rosette-Virus (ABl. L 265 vom 18.10.2019, S. 12).

- (7) Die Kommission ist zu dem Schluss gelangt, dass der spezifizierte Schädling die Kriterien gemäß Anhang I Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 der Verordnung (EU) 2016/2031 erfüllt.
- (8) Gestützt auf diese Tatsachen wird davon ausgegangen, dass die Gefahr einer Einschleppung des spezifizierten Schädlings in das Gebiet der Union und seiner Ausbreitung innerhalb des Unionsgebiets imminently ist, es sei denn, die Maßnahmen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/1739, die bis zum 31. Juli 2022 gelten und sich zur Verhütung der Einschleppung des spezifizierten Schädlings in das Gebiet der Union als wirksam erwiesen haben, werden beibehalten.
- (9) Daher ist es angezeigt, diese Maßnahmen in der vorliegenden Verordnung, die ab dem 1. August 2022 gelten sollte, vorzusehen, um zu gewährleisten, dass das Gebiet der Union weiterhin gegen den spezifizierten Schädling geschützt wird.
- (10) Die vorliegende Verordnung sollte bis zum 31. Juli 2024 gelten. Dieser Geltungszeitraum ist erforderlich, damit eine vollständige Risikobewertung durchgeführt werden kann, um den Stand hinsichtlich des spezifizierten Schädlings zu ermitteln.
- (11) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „spezifizierter Schädling“ das Rose-roseette-Virus;
- b) „spezifizierte Pflanzen“ Pflanzen, ausgenommen Samen, der Sorte *Rosa* spp. mit Ursprung in Kanada, Indien oder den Vereinigten Staaten;
- c) „spezifizierter Vektor“ *Phyllocoptes fructiphilus*.

Artikel 2

Verbot betreffend den spezifizierten Schädling

Der spezifizierte Schädling darf nicht in das Gebiet der Union eingeschleppt oder innerhalb dieses Gebiets verbracht, gehalten, vermehrt oder freigesetzt werden.

Artikel 3

Informationen über den Verdacht des Auftretens des spezifizierten Schädlings oder seines spezifizierten Vektors

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass sämtliche Personen im Gebiet der Union, die Pflanzen besitzen, die von dem spezifizierten Schädling oder seinem spezifizierten Vektor befallen sein können, unverzüglich über das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens des spezifizierten Schädlings oder seines spezifizierten Vektors, die möglichen Folgen und Risiken sowie die zu ergreifenden einschlägigen Maßnahmen unterrichtet werden.

Artikel 4

Erhebungen

Die zuständigen Behörden führen jährliche Erhebungen über das Vorkommen des spezifizierten Schädlings und des spezifizierten Vektors bei Wirtspflanzen in ihrem Hoheitsgebiet durch.

Diese Erhebungen umfassen Probenahmen und Tests und beruhen auf fundierten wissenschaftlichen und technischen Grundsätzen in Bezug auf die Möglichkeit, den spezifizierten Schädling und den spezifizierten Vektor nachzuweisen.

Die Mitgliedstaaten melden der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten bis zum 30. April jedes Jahres die Ergebnisse der im vorangegangenen Kalenderjahr durchgeführten Erhebungen.

*Artikel 5***Anforderungen an das Einführen der spezifizierten Pflanzen in das Gebiet der Union**

- (1) Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn ihnen ein Pflanzengesundheitszeugnis beigelegt ist, das unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ eine amtliche Feststellung aufweist, die eine der nachstehenden Erklärungen enthält:
- a) dass die spezifizierten Pflanzen in einem Gebiet erzeugt wurden, das frei von dem spezifizierten Schädling ist und von der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungsmitgliedstaats registriert wurde und überwacht wird, wobei die Bezeichnung des Gebiets unter der Überschrift „Ursprungsort“ vermerkt ist;
 - b) bei spezifizierten Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, dass
 - i) sie an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, an dem bei amtlichen Inspektionen seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Symptome des spezifizierten Schädlings oder des spezifizierten Vektors festgestellt wurden, und
 - ii) dass sie vor dem Einführen in das Gebiet der Union auf den spezifizierten Schädling beprobt und getestet und auf der Grundlage dieser Tests als frei davon befunden wurden;
 - c) bei spezifizierten Pflanzen, die nicht zum Anpflanzen bestimmt sind, dass
 - i) sie an einem Erzeugungsort erzeugt wurden, an dem bei amtlichen Inspektionen seit Beginn der letzten Vegetationsperiode keine Symptome des spezifizierten Schädlings oder des spezifizierten Vektors festgestellt wurden, und
 - ii) dass sie untersucht wurden und bei Auftreten des spezifizierten Vektors oder von Symptomen des spezifizierten Schädlings vor dem Einführen in das Gebiet der Union beprobt und getestet und auf der Grundlage dieser Tests als frei von dem spezifizierten Schädling befunden wurden;
 - d) bei spezifizierten Pflanzen in Gewebekulturen, die ihren Ursprung nicht in einem Gebiet haben, das frei von dem spezifizierten Schädling ist, dass sie von Mutterpflanzen gezogen wurden, die getestet und als frei von dem spezifizierten Schädling befunden wurden.
- (2) Die spezifizierten Pflanzen dürfen nur dann in das Gebiet der Union eingeführt werden, wenn sie so gehandhabt, verpackt und befördert werden, dass ein Befall durch den spezifizierten Vektor verhindert wird.

*Artikel 6***Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. August 2022 bis zum 31. Juli 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1266 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2022****zur Zulassung von durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187 gewonnenem Mononatriumglutamat als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 schreibt vor, dass Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung zugelassen werden müssen, und regelt die Voraussetzungen und Verfahren für die Erteilung einer solchen Zulassung.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 wurde ein Antrag auf Zulassung von Mononatriumglutamat, gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187, gestellt. Dem Antrag waren die nach Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 vorgeschriebenen Angaben und Unterlagen beigefügt.
- (3) Der Antrag betrifft die Zulassung von Mononatriumglutamat, das in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, als Futtermittelzusatzstoff für alle Tierarten.
- (4) Der Antragsteller beantragte, dass der Zusatzstoff auch zur Verwendung in Tränkwasser zugelassen wird. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 ist jedoch die Zulassung von „Aromastoffen“ zur Verwendung in Tränkwasser nicht erlaubt. Daher sollte die Verwendung von Mononatriumglutamat, gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187, in Tränkwasser nicht zugelassen werden.
- (5) Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (im Folgenden die „Behörde“) zog in ihrem Gutachten vom 10. November 2021 ⁽²⁾ den Schluss, dass Mononatriumglutamat, gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187, unter den vorgeschlagenen Verwendungsbedingungen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier oder auf die Umwelt hat. Des Weiteren stellte die Behörde in dem Gutachten fest, dass der Zusatzstoff beim Einatmen nicht toxisch wirkt, nicht haut- oder augenreizend ist und kein Hautallergen darstellt. Sie befand ferner, dass Mononatriumglutamat zur Verbesserung des Geschmacks von Futtermitteln beiträgt. Die Behörde hat außerdem den Bericht über die Methoden zur Analyse des Futtermittelzusatzstoffs in Futtermitteln geprüft, den das mit der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 eingerichtete Referenzlabor vorgelegt hat.
- (6) Die Bewertung von Mononatriumglutamat, gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187, hat ergeben, dass die Bedingungen für die Zulassung gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 erfüllt sind. Daher sollte die Verwendung dieses Stoffs gemäß den Angaben im Anhang der vorliegenden Verordnung zugelassen werden.
- (7) Es sollten bestimmte Bedingungen vorgesehen werden, um eine bessere Kontrolle zu ermöglichen. Insbesondere sollte auf dem Etikett der Futtermittelzusatzstoffe ein empfohlener Gehalt angegeben werden. Wird ein solcher Gehalt überschritten, sollten auf dem Etikett der Vormischungen bestimmte Angaben gemacht werden.
- (8) Der Umstand, dass die Verwendung von Mononatriumglutamat, gewonnen durch Fermentierung mit *Corynebacterium glutamicum* KCCM 80187, als Aromastoff in Tränkwasser nicht zulässig ist, schließt seine Verwendung in Mischfuttermitteln, die über das Tränkwasser verabreicht werden, nicht aus.
- (9) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel —

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29.⁽²⁾ EFSA Journal 2021;19(12):6982.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der im Anhang beschriebene Stoff, der in die Zusatzstoffkategorie „sensorische Zusatzstoffe“ und die Funktionsgruppe „Aromastoffe“ einzuordnen ist, wird unter den im Anhang aufgeführten Bedingungen als Zusatzstoff in der Tierernährung zugelassen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Kennnummer des Zusatzstoffs	Zusatzstoff	Zusammensetzung, chemische Bezeichnung, Beschreibung, Analyseverfahren	Tierart oder Tierkategorie	Höchstalter	Mindestgehalt	Höchstgehalt	Sonstige Bestimmungen	Geltungsdauer der Zulassung
					mg Wirkstoff/kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %			

Kategorie: sensorische Zusatzstoffe. Funktionsgruppe: Aromastoffe

2b621i	Mononatriumglutamat	<p><i>Zusammensetzung des Zusatzstoffs:</i></p> <p>Mononatriumglutamat</p> <p><i>Charakterisierung des Wirkstoffs:</i> Mononatrium-L-Glutamat, gewonnen durch Fermentierung mit <i>Corynebacterium glutamicum</i> KCCM 80187</p> <p>Reinheit: ≥ 99 %</p> <p>Chemische Formel: $C_5H_8NaNO_4 \cdot H_2O$</p> <p>CAS-Nr.: 6106-04-03 Einecs-Nr.: 205-538-1</p> <p><i>Analyseverfahren</i> (!):</p> <p>Zur Identifizierung von Mononatrium-L-Glutamat im Futtermittelzusatzstoff: — „Monosodium L-glutamate monograph“ (Food Chemical Codex).</p> <p>Zur Quantifizierung von Mononatrium-L-Glutamat im Futtermittelzusatzstoff: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulen-derivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS).</p>	Alle Tierarten	-	-	-	<ol style="list-style-type: none"> Der Zusatzstoff ist Futtermitteln als Vormischung beizugeben. In der Gebrauchsanweisung für den Zusatzstoff und die Vormischungen sind die Lagerbedingungen und die Stabilität bei Wärmebehandlung anzugeben. Auf dem Etikett des Zusatzstoffs ist Folgendes anzugeben: „Empfohlener Höchstgehalt des Wirkstoffs je kg Alleinfuttermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %: 25 mg.“ Auf dem Etikett der Vormischung sind die Funktionsgruppe, die Kennnummer, die Bezeichnung sowie die zugesetzte Menge des Wirkstoffs anzugeben, wenn die auf dem Etikett der Vormischung genannte Verwendungsmenge die unter Nummer 3 genannte Menge überschreiten würde. 	10.8.2032
--------	---------------------	---	----------------	---	---	---	---	-----------

		Zur Quantifizierung von Mononatrium-L-Glutamat in Vormischungen: — Ionenaustauschchromatografie gekoppelt mit Nachsäulen-derivatisierung und fotometrischer Detektion (IEC-VIS) — Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission (Anhang III, Teil F) ⁽²⁾ .						
--	--	--	--	--	--	--	--	--

⁽¹⁾ Nähere Informationen zu den Analysemethoden siehe Website des Referenzlabors unter https://joint-research-centre.ec.europa.eu/eurl-fa-eurl-feed-additives/eurl-fa-authorisation/eurl-fa-evaluation-reports_en
⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 152/2009 der Kommission vom 27. Januar 2009 zur Festlegung der Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Untersuchung von Futtermitteln (ABl. L 54 vom 26.2.2009, S. 1).

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2022/1267 DER KOMMISSION**vom 20. Juli 2022****zur Festlegung der Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen zwecks Marktüberwachung und Überprüfung der Produktkonformität gemäß der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 21 Absatz 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Unionsprüfeinrichtungen sollen unter anderem die Tätigkeit der nationalen Marktüberwachungsbehörden unterstützen, indem sie einen Beitrag zur Verbesserung der Laborkapazitäten für bestimmte Produktkategorien oder für bestimmte mit einer Produktkategorie verbundene Risiken leisten. Die Verfahren für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen sollen insbesondere sicherstellen, dass Unionsprüfeinrichtungen dort benannt werden, wo Laborprüfkapazitäten knapp sind.
- (2) Um eine Knappheit von Laborkapazitäten zu verhindern, sollte ein breiter Zugang zur Benennung gewährt werden. Zur Bereitstellung eines solchen Zugangs und zur Gewährleistung der Transparenz des zur Benennung führenden Verfahrens sollte im Anschluss an Aufrufe zur Interessensbekundung festgelegt werden, welche öffentlichen Prüfeinrichtungen der Mitgliedstaaten als Unionsprüfeinrichtungen zu benennen sind.
- (3) Die Benennung von Prüfeinrichtungen der Kommission als Unionsprüfeinrichtungen sollte im Wege einer direkten Bestellung durch die Kommission erfolgen.
- (4) Wegen der hohen Zahl von Produktkategorien und von mit einer Produktkategorie verbundenen spezifischen Risiken sollte das mit Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 eingerichtete Unionsnetzwerk für Produktkonformität konsultiert werden, damit die korrekte Priorisierung der Kategorien und spezifischen Risiken gewährleistet ist.
- (5) Die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen sollte regelmäßig dahingehend überprüft werden, dass diese für ein durchgängig hohes Maß an Produktprüfungen sorgen und technische und wissenschaftliche Beratung von hoher Qualität anbieten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des nach Artikel 43 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 eingesetzten Ausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1***Verfahren für die Benennung der Unionsprüfeinrichtungen**

- (1) Öffentliche Prüfeinrichtungen der Mitgliedstaaten werden im Anschluss an einen Aufruf zur Interessensbekundung, in dem die Voraussetzungen für ihre Benennung festgelegt werden, als Unionsprüfeinrichtungen benannt.
- (2) Prüfeinrichtungen der Kommission werden im Anschluss an eine direkte Bestellung durch die Kommission, in der die Voraussetzungen für ihre Benennung festgelegt werden, als Unionsprüfeinrichtungen benannt.

⁽¹⁾ ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1

- (3) Vor der Benennung wird das mit Artikel 29 der Verordnung (EU) 2019/1020 eingerichtete Unionsnetzwerk für Produktkonformität (im Folgenden „Netzwerk“) zu beiden nachfolgenden Aspekten konsultiert:
- a) den spezifischen Produktkategorien und den mit einer Produktkategorie verbundenen spezifischen Risiken, für die die Unionsprüfeinrichtungen benannt werden müssen, sowie
 - b) den Voraussetzungen für die Benennung von Unionsprüfeinrichtungen, um für ein durchgängig hohes Maß an Produktprüfungen und eine hohe Qualität der technischen und wissenschaftlichen Beratung zu sorgen.

Artikel 2

Überprüfung der Benennung

- (1) Die Kommission überprüft die Benennung der Unionsprüfeinrichtungen in Absprache mit dem Netzwerk regelmäßig, um sicherzustellen, dass die Unionsprüfeinrichtungen die Voraussetzungen für ihre Benennung und die Anforderungen von Artikel 21 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 erfüllen.
- (2) Eine Frist zur Überprüfung der Benennung einer Unionsprüfeinrichtung wird in dem Beschluss zu ihrer Benennung festgelegt.
- (3) Erfüllt eine Unionsprüfeinrichtung die Voraussetzungen für ihre Benennung und die Anforderungen von Artikel 21 Absätze 3, 5 und 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 nicht, nimmt die Kommission gegebenenfalls in Absprache mit dem Netzwerk die Benennung zurück.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juli 2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

III

(Sonstige Rechtsakte)

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 051/22/COL

vom 16. Februar 2022

über die isländische Fördergebietskarte 2022-2027 (Island) [2022/1268]

1. ZUSAMMENFASSUNG

- (1) Die EFTA-Überwachungsbehörde teilt Island mit, dass sie nach Prüfung der isländischen Fördergebietskarte 2022-2027 zu dem Schluss gelangt ist, dass die Karte mit den Grundsätzen der Leitlinien für Regionalbeihilfeleitlinien ⁽¹⁾ (im Folgenden „Regionalbeihilfeleitlinien“) vereinbar ist.
- (2) Mit der vorliegenden Entscheidung würdigt die Überwachungsbehörde die Fördergebietskarte nach Randnummer 190 der Regionalbeihilfeleitlinien dar. Die genehmigte Karte ist Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien. ⁽²⁾ Sie beinhaltet keine staatlichen Beihilfen noch stellt sie eine Genehmigung zur Gewährung solcher Beihilfen dar.
- (3) Die Überwachungsbehörde stützt ihre Entscheidung auf die nachstehenden Erwägungen.

2. VERFAHREN

- (4) Am 1. Dezember 2021 hat die Überwachungsbehörde ihre neuen Regionalbeihilfeleitlinien angenommen. Darin sind die Voraussetzungen festgelegt, unter denen anmeldepflichtige Regionalbeihilfen als mit dem Funktionieren des EWR-Abkommens vereinbar angesehen werden können. ⁽³⁾ Ferner enthalten sie die Kriterien, anhand deren zu bestimmen ist, ob ein Gebiet die Voraussetzungen für die Vereinbarkeit mit Artikel 61 Absatz 3 Buchstaben a und c des EWR-Abkommens erfüllt (sogenannte A- und C-Fördergebiete). ⁽⁴⁾
- (5) Nach Randnummer 150 der Regionalbeihilfeleitlinien müssen die Gebiete, die die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten als A- oder C-Fördergebiete ausweisen möchten, in einer Fördergebietskarte erfasst sein.
- (6) Nach Randnummer 189 der Regionalbeihilfeleitlinien sollte jeder dem EWR angehörende EFTA-Staat seine Fördergebietskarte, die für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 gelten soll, bei der Überwachungsbehörde anmelden. Die isländischen Behörden haben die isländische Fördergebietskarte 2022-2027 am 27. Januar 2022 angemeldet. ⁽⁵⁾

⁽¹⁾ Entscheidung der EFTA-Überwachungsbehörde Nr. 269/21/COL vom 1. Dezember 2021 über die Einführung überarbeiteter Leitlinien für Regionalbeihilfen für 2022 bis 2027 [2022/1047] (ABl. L 173 vom 30.6.2022, S. 79).

⁽²⁾ Randnummer 190 der Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽³⁾ Randnummer 2 der Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽⁴⁾ *Ebenda*.

⁽⁵⁾ Die Anmeldung wurde als Dokument Nr. 1265806 registriert. Die beiden Anhänge wurden als Dokumente Nr. 1265808 und 1265810 registriert.

3. VON DEN ISLÄNDISCHEN BEHÖRDEN AUSGEWIESENE BEIHILFEFÄHIGE GEBIETE

- (7) In der EU wurde eine gemeinsame Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik geschaffen, bezeichnet als NUTS. Die NUTS-Klassifikation setzt sich aus den Ebenen 1 bis 3 zusammen. NUTS 1 entspricht dabei den größten Einheiten und NUTS 3 den kleinsten. ⁽⁶⁾
- (8) Wie in Fußnote 30 der Regionalbeihilfeleitlinien erwähnt, erfolgte für die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten eine mit der NUTS-Klassifikation vergleichbare Gebietseinteilung. Entsprechend wird in den Regionalbeihilfeleitlinien der Kommission ⁽⁷⁾ auf die NUTS-Klassifikation Bezug genommen und in den Regionalbeihilfeleitlinien der EFTA der Begriff der „statistischen Region“ verwendet. Die NUTS-Klassifikation und die statistischen Regionen in den dem EWR angehörenden EFTA-Staaten sind auf den Webseiten von Eurostat abrufbar. ⁽⁸⁾
- (9) Island bildet insgesamt eine statistische Region der Ebene 2 (*Ísland*). Auf Ebene 3 ist Island in zwei statistische Regionen unterteilt. Dabei handelt es sich um die Hauptstadtregion (*Höfuðborgarsvæði*) und Island außerhalb der Hauptstadtregion (*Landsbyggð*). ⁽⁹⁾
- (10) Die in der isländischen Fördergebietskarte 2022-2027 ausgewiesenen Gebiete gehören zur Region der Ebene 3 *Landsbyggð*. ⁽¹⁰⁾
- (11) Auf der Grundlage von Bevölkerungsdaten vom 1. Januar 2018 beträgt die Bevölkerungsdichte in Island 3,48 Einwohner je km². *Landsbyggð* ist deutlich weniger dicht besiedelt als *Höfuðborgarsvæði*. Den Bevölkerungsdaten vom 1. Januar 2018 zufolge beläuft sich die Bevölkerungsdichte in *Landsbyggð* auf 1,27 Einwohner je km² und in *Höfuðborgarsvæði* auf 225,87 Einwohner je km². ⁽¹¹⁾
- (12) *Landsbyggð* hat eine Fläche von 99 258 km². Nach den jüngsten Daten von Statistics Iceland (*Hagstofan*) belief sich die Wohnbevölkerung zum 1. Januar 2021 auf 132 264 Einwohner. Daraus ergibt sich eine Bevölkerungsdichte von 1,33 Einwohnern je km². ⁽¹²⁾
- (13) Die dieser Entscheidung als Anhang I beigefügte grafische Darstellung zeigt *Landsbyggð*. Anhang II enthält ein Verzeichnis der kleineren Einheiten, aus denen sich diese Region der Ebene 3 zusammensetzt. ⁽¹³⁾

4. BEIHILFERECHTLICHE WÜRDIGUNG

- (14) Der Anteil der Fördergebietsbevölkerung wird für jeden dem EWR angehörenden EFTA-Staat für den Zeitraum 2022-2027 in Anhang I der Regionalbeihilfeleitlinien angegeben. Island wird in Anhang I insgesamt als prädefiniertes C-Fördergebiet angegeben.
- (15) Die isländischen Behörden können diese Einstufung zur Ausweisung von C-Fördergebieten in ihrer Fördergebietskarte heranziehen. Die Vorschriften für die Ausweisung finden sich in den Randnummern 168 und 169 der Regionalbeihilfeleitlinien.
- (16) Nach Randnummer 168 der Regionalbeihilfeleitlinien können dem EWR angehörende EFTA-Staaten die prädefinierten C-Fördergebiete als C-Fördergebiete ausweisen. Randnummer 169 sieht ferner einen flexiblen Ansatz vor, bei dem andere Gebiete einbezogen werden. Da Island nach Anhang I insgesamt ein prädefiniertes C-Fördergebiet darstellt, hätten die isländischen Behörden das gesamte Land in ihrer Fördergebietskarte als C-Fördergebiet ausweisen können.

⁽⁶⁾ Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1).

⁽⁷⁾ Leitlinien für Regionalbeihilfen (ABl. C 153 vom 29.4.2021, S. 1).

⁽⁸⁾ <https://ec.europa.eu/eurostat/web/nuts/nuts-maps> Dieser Weblink wurde am 8. Februar 2022 eingefügt und zuletzt überprüft.

⁽⁹⁾ Dokument Nr. 1265806, S. 2.

⁽¹⁰⁾ *Ebenda*.

⁽¹¹⁾ *Ebenda*.

⁽¹²⁾ Dokument Nr. 1265806, S. 3 und 4.

⁽¹³⁾ Die beiden Anhänge beruhen auf den Dokumenten Nr. 1265808 und 1265810.

- (17) Wie in Randnummer (9) dieser Entscheidung angegeben, bildet Island insgesamt eine statistische Region der Ebene 2 (*Ísland*). Auf Ebene 3 ist Island in zwei statistische Regionen unterteilt. Dabei handelt es sich um die Hauptstadtregion (*Höfuðborgarsvæði*) und Island außerhalb der Hauptstadtregion (*Landsbyggð*).
- (18) Bei der Ausweisung der Fördergebiete in der isländischen Fördergebietskarte 2022-2027 haben die isländischen Behörden die Region der Ebene 3 *Landsbyggð* berücksichtigt, die andere Region der Ebene 3, *Höfuðborgarsvæði*, hingegen nicht. Da die berücksichtigte Region der Ebene 3, *Landsbyggð*, in den in Anhang I der Regionalbeihilfeleitlinien genannten vordefinierten C-Fördergebieten liegt, stellt die Überwachungsbehörde fest, dass die Ausweisung von *Landsbyggð* als C-Fördergebiet in der isländischen Fördergebietskarte 2022-2027 mit den Regionalbeihilfeleitlinien im Einklang steht.
- (19) Nach Fußnote 65 der Regionalbeihilfeleitlinien sollten Gebiete mit geringer Bevölkerungsdichte und Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte in der Fördergebietskarte erfasst sein. „Gebiete mit sehr geringer Bevölkerungsdichte“ werden in Randnummer 19 Nummer 32 definiert als die statistischen Regionen der Ebene 2 mit weniger als acht Einwohnern/km² oder Teile solcher statistischer Regionen, die von dem betroffenen dem EWR angehörenden EFTA-Staat im Einklang mit Randnummer 169 ausgewiesen wurden. *Landsbyggð* ist dementsprechend als Gebiet mit sehr geringer Bevölkerungsdichte einzustufen.

5. BEIHILFEINTENSITÄTEN

- (20) Nach Randnummer 151 der Regionalbeihilfeleitlinien müssen in der Fördergebietskarte die Beihilfehchstintensitäten angegeben werden, die während der Geltungsdauer der genehmigten Fördergebietskarte in den Fördergebieten gelten.
- (21) Die Beihilfehchstintensitäten gelten für regionale Investitionsbeihilfen. Die nach den Regionalbeihilfeleitlinien zulässigen Beihilfehchstintensitäten für solche Beihilfen sind in Abschnitt 7.4 der Leitlinien festgelegt.
- (22) Nach Randnummer 182 Absatz 1 der Regionalbeihilfeleitlinien darf die Beihilfeintensität für große Unternehmen in Gebieten mit geringer Bevölkerungsdichte 20 % nicht überschreiten. Ferner ergibt sich aus Randnummer 186, dass die Beihilfeintensität für kleine Unternehmen um bis zu 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um bis zu 10 Prozentpunkte angehoben werden kann. Wie in Fußnote 85 der Regionalbeihilfeleitlinien angegeben, gelten die höheren Beihilfeintensitäten für kleine und mittlere Unternehmen jedoch nicht für Beihilfen, die für große Investitionsvorhaben gewährt werden. ⁽¹⁴⁾
- (23) Die isländischen Behörden haben für große Unternehmen eine Beihilfehchstintensität von 20 % angemeldet. Diese Beihilfehchstintensität wird für kleine Unternehmen um 20 Prozentpunkte und für mittlere Unternehmen um 10 Prozentpunkte angehoben. Diese höheren Beihilfeintensitäten gelten jedoch nicht für Beihilfen, die für große Investitionsvorhaben gewährt werden. ⁽¹⁵⁾
- (24) Die von den isländischen Behörden festgelegten Beihilfehchstintensitäten (siehe Randnummer (23)) stehen im Einklang mit den unter Randnummer (22) beschriebenen Bestimmungen. Daher sind sie mit den Regionalbeihilfeleitlinien vereinbar.

6. GELTUNGSDAUER UND ÜBERPRÜFUNG

- (25) Die isländischen Behörden haben nach Randnummer 189 der Regionalbeihilfeleitlinien eine Fördergebietskarte für Island für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2027 angemeldet.
- (26) Entsprechend der Randnummer 194 der Regionalbeihilfeleitlinien wird 2023 eine Halbzeitüberprüfung der Fördergebietskarten durchgeführt. Die Überwachungsbehörde wird spätestens im Juni 2023 Näheres zu dieser Überprüfung bekannt geben.

7. SCHLUSSFOLGERUNG

- (27) Auf der Grundlage der vorstehenden Würdigung ist die Überwachungsbehörde der Auffassung, dass die isländische Fördergebietskarte 2022-2027 mit den in den Regionalbeihilfeleitlinien dargelegten Grundsätzen vereinbar ist. Die genehmigte Karte ist Bestandteil der Regionalbeihilfeleitlinien.

⁽¹⁴⁾ Der Begriff „großes Investitionsvorhaben“ wird in Randnummer 19 Nummer 18 der Regionalbeihilfeleitlinien als Erstinvestition mit beihilfefähigen Kosten von über 50 Mio. EUR definiert.

⁽¹⁵⁾ Dokument Nr. 1265806, S. 3.

(28) Die Anhänge I und II sind Bestandteil dieser Entscheidung.

Für die EFTA-Überwachungsbehörde
Arne RØKSUND
Vorsitzende
Zuständiges Mitglied des Kollegiums

Árni PÁLL ÁRNASON
Mitglied des Kollegiums

Stefan BARRIGA
Mitglied des Kollegiums

Melpo-Menie JOSÉPHIDÈS
Gegenzeichnende Direktorin für Rechts- und
Verwaltungsangelegenheiten

ANHANG II

Verzeichnis der kleineren Einheiten

Akrahreppur	5 706
Akraneskaupstaður	3 000
Akureyrarbær	6 000
Árneshreppur	4 901
Ásahreppur	8 610
Bláskógabyggð	8 721
Blönduósbær	5 604
Bolungarvíkurkaupstaður	4 100
Borgarbyggð	3 609
Dalabyggð	3 811
Dalvíkurbyggð	6 400
Eyja- og Miklaholtshreppur	3 713
Eyjafjarðarsveit	6 513
Fjallabyggð	6 250
Fjarðabyggð	7 300
Fljótaldshreppur	7 505
Flóahreppur	8 722
Grindavíkurbær	2 300
Grímsnes- og Grafningshreppur	8 719
Grundarfjarðarbær	3 709
Grýtubakkahreppur	6 602
Helgafellssveit	3 710
Hrunamannahreppur	8 710
Húnavatnshreppur	5 612
Húnaþing vestra	5 508
Hvalfjarðarsveit	3 511
Hveragerðisbær	8 716
Hörgársveit	6 515
Ísafjarðarbær	4 200
Kaldrananeshreppur	4 902
Kjósarhreppur	1 606
Langesbyggð	6 709
Múlaþing	7 400
Mýrdalshreppur	8 508
Norðurþing	6 100
Rangárþing eystra	8 613

Rangárþing ytra	8 614
Reykholahreppur	4 502
Reykjanesbær	2 000
Skaftárhreppur	8 509
Skagabyggð	5 611
Skeiða- og Gnúpverjahreppur	8 720
Skorradalshreppur	3 506
Skútustaðahreppur	6 607
Snæfellsbær	3 714
Strandabyggð	4 911
Stykkishólmshreppur	3 711
Suðurnesjabær	2 510
Súðavíkurbhreppur	4 803
Svalbarðshreppur	6 706
Svalbarðsstrandarhreppur	6 601
Sveitarfélagið Árborg	8 200
Sveitarfélagið Hornafjörður	8 401
Sveitarfélagið Skagafjörður	5 200
Sveitarfélagið Skagaströnd	5 609
Sveitarfélagið Vogar	2 506
Sveitarfélagið Ölfus	8 717
Tálknafjarðarhreppur	4 604
Tjörneshreppur	6 611
Vestmannaeyjabær	8 000
Vesturbyggð	4 607
Vopnafjarðarhreppur	7 502
Þingeyjarsveit	6 612

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2022/892 der Kommission vom 1. April 2022 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

(Amtsblatt der Europäischen Union L 155 vom 8. Juni 2022)

Seite 12, Artikel 10a Absatz 4:

Anstatt: „Anhang VI“

muss es heißen: „Anhang VII“.

Seite 13, Artikel 10b Absatz 4:

Anstatt: „Anhang VII“

muss es heißen: „Anhang VIII“.

Berichtigung der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 28. März 2014)

1. Seite 286, Artikel 21 Buchstabe a:

Anstatt: „a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;“

muss es heißen: „a) den Erwerb oder die Miete oder die Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;“.

2. Seite 287, Artikel 21 Buchstabe h:

Anstatt: „h) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 752500003, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 752220008 und 98113100-9, 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung;“

muss es heißen: „h) Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die folgenden CPV-Codes fallen: 752500003, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8 und 98113100-9, 85143000-3 mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung;“.

3. Seite 287, Artikel 22:

Anstatt: „(...) Rechtsvorschriften und veröffentlichter Verwaltungsvorschriften innehat.“

muss es heißen: „(...) Rechtsvorschriften oder veröffentlichter Verwaltungsvorschriften, die mit dem AEUV vereinbar sind, innehat.“

4. Seite 289, Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe b:

Anstatt: „b) mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurden und“

muss es heißen: „b) mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurde und“.

5. Seite 290, Artikel 28 Absatz 4 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Der Vertrag begründet eine Zusammenarbeit (...)“

muss es heißen: „a) Der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit (...)“.

6. Seite 291, Artikel 29 Absatz 6:

Anstatt: „(6) Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen und mit ihr wirtschaftlich zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen beziehungsweise Bauleistungen erzielen.“

muss es heißen: „(6) Werden gleiche oder gleichartige Dienstleistungen, Lieferungen oder Bauleistungen von mehr als einem mit dem Auftraggeber verbundenen und mit ihm wirtschaftlich zusammengeschlossenen Unternehmen erbracht, so werden die Prozentsätze unter Berücksichtigung des Gesamtumsatzes errechnet, den diese verbundenen Unternehmen mit der Erbringung von Dienstleistungen, Lieferungen beziehungsweise Bauleistungen erzielen.“

7. Seite 294, Artikel 38 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern vorbehalten, deren Hauptzweck die gesellschaftliche und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen ist, oder vorsehen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen für geschützte Beschäftigungsverhältnisse durchgeführt werden, wenn mindestens 30 % der Arbeitskräfte dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Menschen mit Behinderungen oder Personen aus benachteiligten Gruppen sind.“

muss es heißen: „(1) Die Mitgliedstaaten können das Recht zur Teilnahme an einem Vergabeverfahren geschützten Werkstätten und Wirtschaftsteilnehmern, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, vorbehalten oder sie können bestimmen, dass solche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchgeführt werden, sofern mindestens 30 % der Arbeitnehmer dieser Werkstätten, Wirtschaftsteilnehmer oder Programme Menschen mit Behinderungen oder benachteiligte Arbeitnehmer sind.“

8. Seite 297, Artikel 41 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 103 delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die in dieser Richtlinie genannten CPV-Codes zu ändern, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur in diese Richtlinie aufzunehmen sind und sie keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.“

muss es heißen: „(2) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 103 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in dieser Richtlinie genannten CPV-Codes zu ändern, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur in dieser Richtlinie zu berücksichtigen sind und sie keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.“

9. Seite 302, Artikel 50 Buchstabe i:

Anstatt: „i) wenn Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden;“

muss es heißen: „i) wenn Lieferungen oder Dienstleistungen zu besonders günstigen Bedingungen bei Lieferanten, die ihre Geschäftstätigkeit endgültig einstellen, oder bei Insolvenzverwaltern im Rahmen eines Insolvenzverfahrens, einer Vereinbarung mit Gläubigern oder eines in den Rechts- oder Verwaltungsvorschriften eines Mitgliedstaats vorgesehenen gleichartigen Verfahrens erworben werden;“

10. Seite 303, Artikel 52 Absatz 4 Buchstabe b:

Anstatt: „b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an sowie alle erforderlichen Informationen über das dynamische Beschaffungssystem, einschließlich seiner Funktionsweise, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung;“

muss es heißen: „b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an sowie alle erforderlichen Informationen über das dynamische Beschaffungssystem, einschließlich seiner Funktionsweise, der verwendeten elektronischen Ausrüstung und der technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung;“.

11. Seite 306, Artikel 54 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(2) Bewerber oder Bieter erstellen elektronische Kataloge, um an einer bestimmten Auftragsvergabe gemäß den vom Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihr vorgeschriebenen Format teilzunehmen.“

muss es heißen: „(2) Bewerber oder Bieter erstellen elektronische Kataloge, um an einer bestimmten Auftragsvergabe gemäß den vom Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihm vorgeschriebenen Format teilzunehmen.“

12. Seite 306, Artikel 54 Absatz 6 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die Auftraggeber können Aufträge auch auf der Grundlage des dynamischen Beschaffungssystems gemäß Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 vergeben, sofern dem Antrag auf Teilnahme an diesem System ein den vom Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihr vorgeschriebenen Format entsprechender elektronischer Katalog beigefügt ist. Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald der Auftraggeber sie von ihrer Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu erstellen.“

muss es heißen: „Die Auftraggeber können Aufträge auch auf der Grundlage des dynamischen Beschaffungssystems gemäß Absatz 4 Buchstabe b und Absatz 5 vergeben, sofern dem Antrag auf Teilnahme an diesem System ein den vom Auftraggeber festgelegten technischen Spezifikationen und dem von ihm vorgeschriebenen Format entsprechender elektronischer Katalog beigefügt ist. Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald der Auftraggeber sie von seiner Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu erstellen.“

13. Seite 307, Artikel 55 Absatz 2 Unterabsatz 3 einleitender Satzteil:

Anstatt: „Allerdings bleibt der betreffende Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die von ihr selbst durchgeführten Teile verantwortlich, beispielsweise in folgenden Fällen:“

muss es heißen: „Allerdings bleibt der betreffende Auftraggeber für die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie für die von ihm selbst durchgeführten Teile verantwortlich, beispielsweise in folgenden Fällen:“.

14. Seite 307, Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2:

Anstatt: „Jeder Auftraggeber ist allein für die Erfüllung ihrer Pflichten gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf diejenigen Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.“

muss es heißen: „Jeder Auftraggeber ist allein für die Erfüllung seiner Pflichten gemäß dieser Richtlinie in Bezug auf diejenigen Teile verantwortlich, die er in eigenem Namen und Auftrag durchführt.“

15. Seite 308, Artikel 57 Absatz 3 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(3) Die zentrale Beschaffung durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat gemäß den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat.“

muss es heißen: „(3) Die zentrale Beschaffung durch eine zentrale Beschaffungsstelle mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat erfolgt gemäß den nationalen Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem die zentrale Beschaffungsstelle ihren Sitz hat.“

16. Seite 317, Artikel 77 Absatz 4:

Anstatt: „(4) Es wird ein Verzeichnis der qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer geführt, das in zwei Kategorien entsprechend der Art des Auftrags, für den die Qualifizierung gilt, aufgeteilt werden kann.“

muss es heißen: „(4) Es wird ein Verzeichnis der qualifizierten Wirtschaftsteilnehmer geführt, das in Kategorien entsprechend der Art des Auftrags, für den die Qualifizierung gilt, aufgeteilt werden kann.“

17. Seite 320, Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe c Satz 2:

Anstatt: „Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, je nachdem, welche Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich im Hinblick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.“

muss es heißen: „Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer ausschließlich im Hinblick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren.“

18. Seite 320, Artikel 82 Absatz 3 Satzende:

Anstatt: „(...) auch wenn derartige Faktoren nicht materielle Bestandteile von ihnen sind.“

muss es heißen: „(...) auch wenn derartige Faktoren nicht Bestandteil der materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes sind.“

19. Seite 320, Artikel 82 Absatz 4 Satz 1:

Anstatt: „(4) Die Zuschlagskriterien haben nicht zur Folge, dass den Auftraggebern uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird.“

muss es heißen: „(4) Die Zuschlagskriterien dürfen nicht zur Folge haben, dass den Auftraggebern uneingeschränkte Wahlfreiheit übertragen wird.“

20. Seite 325, Artikel 89 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2:

Anstatt: „Diese Bekanntmachung enthält die in Anhang XVI genannten Angaben und wird gemäß Artikel 71 veröffentlicht;“

muss es heißen: „Diese Bekanntmachung enthält die in Anhang XVI genannten Angaben und wird gemäß Artikel 71 veröffentlicht.“

21. Seite 325, Artikel 89 Absatz 4 Satz 1

Anstatt: „(4) Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag unterscheidet.“

muss es heißen: „(4) Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag beziehungsweise der ursprünglich vergebenen Rahmenvereinbarung unterscheidet.“

22. Seite 336, Anhang I Klasse 45.43 Spalte Anmerkungen

Anstatt: „Diese Klasse umfasst:
— Verlegen von:
— Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein,
— Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum,
— auch aus Kautschuk oder Kunststoff
— Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen,
— Tapeten.“

muss es heißen: „Diese Klasse umfasst:
— Verlegen von:
— Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein
— Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum
— auch aus Kautschuk oder Kunststoff
— Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen
— Tapeten.“

23. Seite 345, Anhang VIII Absatz 2

Anstatt: „2. Eine ‚Norm‘ ist eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung zugelassen wurde, deren Einhaltung jedoch
a) ‚Internationale Norm‘: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
b) ‚Europäische Norm‘: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
c) ‚Nationale Norm‘: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist.“

muss es heißen: „2. ‚Norm‘ bezeichnet eine technische Spezifikation, die von einer anerkannten Normungsorganisation zur wiederholten oder ständigen Anwendung angenommen wurde, deren Einhaltung jedoch nicht zwingend ist und unter eine der nachstehenden Kategorien fällt:
a) ‚Internationale Norm‘: Norm, die von einer internationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
b) ‚Europäische Norm‘: Norm, die von einer europäischen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist;
c) ‚Nationale Norm‘: Norm, die von einer nationalen Normungsorganisation angenommen wurde und der Öffentlichkeit zugänglich ist.“

Berichtigung der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L 216 vom 20. August 2009)

Seite 94, Artikel 13 Buchstabe c Satz 1:

Anstatt: „c) Aufträge, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das auf Forschung und Entwicklung beruht und von mindestens zwei Mitgliedstaaten für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird. (...)“

muss es heißen: „c) Aufträge, die im Rahmen eines Kooperationsprogramms vergeben werden, das auf Forschung und Entwicklung beruht und von mindestens zwei Mitgliedstaaten gemeinsam für die Entwicklung eines neuen Produkts und gegebenenfalls die späteren Phasen des gesamten oder eines Teils des Lebenszyklus dieses Produkts durchgeführt wird. (...)“.

Berichtigung der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe

(Amtsblatt der Europäischen Union L 94 vom 28. März 2014)

1. Der Ausdruck „Erbringung von Bauleistungen“ wird in der Richtlinie durchgehend durch den Ausdruck „Ausführung von Bauleistungen“ in der entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

2. Seite 20, Artikel 5 Nummer 7:

Anstatt: „7. ‚Erbringung von Bauleistungen durch Dritte‘ die Erbringung — oder die Planung und Erbringung — von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder die Errichtung — oder die Planung und Errichtung — eines Bauwerks oder die Ausführung eines Bauvorhabens mit jeglichen Mitteln unter Einhaltung der Vorgaben des öffentlichen Auftraggebers oder des Auftraggebers, die die Art oder Planung der Bauleistungen entscheidend beeinflussen;“

muss es heißen: „7. ‚Ausführung von Bauleistungen‘ die Ausführung — oder die Planung und Ausführung — von Bauleistungen im Zusammenhang mit einer der in Anhang I genannten Tätigkeiten oder eines Bauvorhabens, oder die Erbringung einer Bauleistung durch Dritte — gleichgültig mit welchen Mitteln — gemäß den vom öffentlichen Auftraggeber oder vom Auftraggeber, der einen entscheidenden Einfluss auf die Art und die Planung des Vorhabens hat, genannten Erfordernissen;“

3. Seite 23, Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, zu deren Vergabe oder Organisation ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Auftraggeber im Rahmen anderer Verfahren als den dieser Richtlinie vorgeschriebenen verpflichtet ist; diese können festgelegt sein ...“

muss es heißen: „(4) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen, zu deren Vergabe oder Organisation ein öffentlicher Auftraggeber oder ein Auftraggeber im Rahmen anderer Verfahren als den in dieser Richtlinie vorgeschriebenen verpflichtet ist; diese können festgelegt sein ...“

4. Seite 23, Artikel 10 Absatz 4 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Rechtsinstrumente nach Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes, die hierzu den in Artikel 50 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge anhören kann.“

muss es heißen: „Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle Rechtsinstrumente nach Unterabsatz 1 Buchstabe a dieses Absatzes, die hierzu den in Artikel 50 genannten Beratenden Ausschuss für öffentliche Aufträge anhören kann.“

5. Seite 23, Artikel 10 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen in den Bereichen Verteidigung- und Sicherheit gemäß der Richtlinie 2009/81/EG, die ...“

muss es heißen: „(5) Diese Richtlinie gilt nicht für Konzessionen in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit gemäß der Richtlinie 2009/81/EG, die ...“

6. Seite 24, Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe a:

Anstatt: „a) den Erwerb oder die Miete von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;“

muss es heißen: „a) den Erwerb oder die Miete oder die Pacht von Grundstücken oder vorhandenen Gebäuden oder anderem unbeweglichen Vermögen oder über Rechte daran, ungeachtet der Finanzmodalitäten;“

7. Seite 26, Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a:

Anstatt: „a) die ein Auftraggeber an ein mit ihr verbundenes Unternehmen vergibt, oder ...“

muss es heißen: „a) die ein Auftraggeber an ein mit ihm verbundenes Unternehmen vergibt, oder ...“

8. Seite 30, Artikel 22 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1:

Anstatt: „Beschließen die Auftraggeber, einen getrennten Vertrag zu vergeben, so gelten ungeachtet des Artikels 20 die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels. ...“

muss es heißen: „Beschließen die Auftraggeber, einen einzigen Vertrag zu vergeben, so gelten ungeachtet des Artikels 20 die Absätze 2 und 3 des vorliegenden Artikels. ...“

9. Seite 35, Artikel 37 Absatz 3 Satz 1:

Anstatt: „(3) Der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber oder die Zahl der Angebote auf eine angemessene Zahl begrenzen, sofern dies anhand objektiver Kriterien und auf transparente Weise geschieht. ...“

muss es heißen: „(3) Der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber kann die Zahl der Bewerber oder die Zahl der Bieter auf eine angemessene Zahl begrenzen, sofern dies anhand objektiver Kriterien und auf transparente Weise geschieht. ...“

Berichtigung der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG

(Amtsblatt der Europäischen Union L vom 94 vom 28. März 2014)

1. Seite 96, Artikel 1 Absatz 1:

Anstatt: „(1) Mit dieser Richtlinie werden Regeln für die Verfahren öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Durchführung von Wettbewerben festgelegt, deren geschätzter Wert nicht unter den in Artikel 4 genannten Schwellenwerten liegt.“

muss es heißen: „(1) Mit dieser Richtlinie werden Regeln für die Verfahren öffentlicher Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und der Durchführung von Wettbewerben festgelegt, deren geschätzter Wert nicht unter den in Artikel 4 festgelegten Schwellenwerten liegt.“

2. Seite 96, Artikel 1 Absatz 4 Satz 1:

Anstatt: „(4) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Leistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollten und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollten. ...“

muss es heißen: „(4) Diese Richtlinie berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Unionsrecht festzulegen, welche Dienstleistungen sie als von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erachten, wie diese Dienstleistungen unter Beachtung der Vorschriften über staatliche Beihilfen organisiert und finanziert werden sollen und welchen spezifischen Verpflichtungen sie unterliegen sollen. ...“

3. Seite 100, Artikel 5 Absatz 11 Buchstabe a:

Anstatt: „a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge aus den vorangegangenen 12 Monaten oder ...;“

muss es heißen: „a) entweder auf der Basis des tatsächlichen Gesamtwerts entsprechender aufeinander folgender Aufträge derselben Art aus den vorangegangenen 12 Monaten oder ...;“

4. Seite 103, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b:

Anstatt: „b) mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurden und“

muss es heißen: „b) mehr als 80 % der Tätigkeiten der kontrollierten juristischen Person dienen der Ausführung der Aufgaben, mit denen sie von dem die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder von anderen von diesem kontrollierten juristischen Personen betraut wurde und“

5. Seite 103, Artikel 12 Absatz 2:

Anstatt: „(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ... mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität“ die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.“

muss es heißen: „(2) Absatz 1 gilt auch, wenn ... mit Ausnahme nicht beherrschender Formen der privaten Kapitalbeteiligung und Formen der privaten Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität, die in Übereinstimmung mit den Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind und die keinen maßgeblichen Einfluss auf die kontrollierte juristische Person vermitteln.“

6. Seite 108, Artikel 22 Absatz 6 Buchstabe c:

Anstatt: „c) ... angeboten werden, der auf einer Vertrauensliste gemäß dem Beschluss 2009/767/EG der Kommission (?) geführt wird, die mit oder ohne sichere Signaturerstellungseinheit erstellt werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:“

muss es heißen: „c) ... angeboten werden, der auf einer Vertrauensliste gemäß dem Beschluss 2009/767/EG der Kommission (?) geführt wird, die mit oder ohne sichere Signaturerstellungseinheit erstellt werden, sofern die folgenden Bedingungen eingehalten werden:“.

7. Seite 109, Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe a Ziffer iv:

Anstatt: „iv) die technischen Spezifikationen können von dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Referenzen im Sinne des Anhangs VII Nummern 2 bis 5 erstellt werden;“

muss es heißen: „iv) die technischen Spezifikationen können von dem öffentlichen Auftraggeber nicht mit ausreichender Genauigkeit unter Verweis auf eine Norm, eine europäische technische Bewertung (ETA), eine gemeinsame technische Spezifikation oder technische Bezugsgrößen im Sinne des Anhangs VII Nummern 2 bis 5 erstellt werden;“.

8. Seite 110, Artikel 28 Absatz 1 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(1) Bei nichtoffenen Verfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb hin einen Teilnahmeantrag, der die in Anhang V Teil B beziehungsweise Teil C festgelegten Informationen enthält, einreichen, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden.“

muss es heißen: „(1) Bei nichtoffenen Verfahren kann jeder Wirtschaftsteilnehmer auf einen Aufruf zum Wettbewerb hin, der die in Anhang V Teil B beziehungsweise Teil C festgelegten Informationen enthält, einen Teilnahmeantrag einreichen, indem er die Informationen für eine qualitative Auswahl vorlegt, die von dem öffentlichen Auftraggeber verlangt werden.“

9. Seite 111, Artikel 29 Absatz 5 Unterabsatz 2:

Anstatt: „In Übereinstimmung mit Artikel 21 dürfen die öffentlichen Auftraggeber vertrauliche Informationen eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bewerbers oder Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.“

muss es heißen: „In Übereinstimmung mit Artikel 21 dürfen die öffentlichen Auftraggeber vertrauliche Informationen eines Bewerbers oder eines an den Verhandlungen teilnehmenden Bieters nicht ohne dessen Zustimmung an die anderen Teilnehmer weitergeben.“

10. Seite 112, Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(2) Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind.“

muss es heißen: „(2) Ziel der Innovationspartnerschaft muss die Entwicklung eines innovativen Produkts beziehungsweise einer innovativen Dienstleistung oder Bauleistung und der anschließende Erwerb der daraus hervorgehenden Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen sein, sofern das Leistungsniveau und die Kostenobergrenze eingehalten werden, die zwischen den öffentlichen Auftraggebern und den Teilnehmern vereinbart worden sind.“

11. Seite 113, Artikel 32 Absatz 2 Buchstabe a Satz 1:

Anstatt: „a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht grundlegend geändert werden und sofern der Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird.“

muss es heißen: „a) wenn im Rahmen eines offenen oder nichtoffenen Verfahrens keine oder keine geeigneten Angebote oder keine oder keine geeigneten Teilnahmeanträge abgegeben worden sind, sofern die ursprünglichen Auftragsbedingungen nicht wesentlich geändert werden und sofern der Kommission auf Anforderung ein Bericht vorgelegt wird.“

12. Seite 114, Artikel 33 Absatz 1 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Mit Ausnahme angemessen begründeter Sonderfälle, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung maximal vier Jahre.“

muss es heißen: „Mit Ausnahme hinreichend begründeter Sonderfälle, in denen dies insbesondere aufgrund des Gegenstands der Rahmenvereinbarung gerechtfertigt werden kann, beträgt die Laufzeit der Rahmenvereinbarung maximal vier Jahre.“

13. Seite 114, Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Bei der Vergabe der auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträgen dürfen keinesfalls substantielle Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen werden; dies ist insbesondere für den in Absatz 3 genannten Fall zu beachten.“

muss es heißen: „Bei der Vergabe von auf einer Rahmenvereinbarung beruhenden Aufträgen dürfen keinesfalls wesentliche Änderungen an den Bedingungen dieser Rahmenvereinbarung vorgenommen werden; dies ist insbesondere für den in Absatz 3 genannten Fall zu beachten.“

14. Seite 115, Artikel 33 Absatz 4 Buchstabe a:

Anstatt: „a) gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung, ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung beziehungsweise der betreffenden Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen sowie ...“

muss es heißen: „a) gemäß den Bedingungen der Rahmenvereinbarung, ohne erneuten Aufruf zum Wettbewerb, wenn in der Rahmenvereinbarung alle Bedingungen für die Erbringung beziehungsweise Bereitstellung der betreffenden Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen sowie ...;“.

15. Seite 115, Artikel 34 Absatz 1 Satz 1:

Anstatt: „(1) Für Beschaffungen von marktüblichen Lieferungen beziehungsweise Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber genügen, ...“

muss es heißen: „(1) Für Beschaffungen von marktüblichen Leistungen, bei denen die allgemein auf dem Markt verfügbaren Merkmale den Anforderungen der öffentlichen Auftraggeber genügen, ...“

16. Seite 116, Artikel 34 Absatz 4 Buchstabe b:

Anstatt: „b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das dynamische Beschaffungssystem, einschließlich seiner Funktionsweise, die verwendete elektronische Ausrüstung und die technischen Vorkehrungen und Merkmale der Verbindung;“

muss es heißen: „b) in den Auftragsunterlagen geben sie mindestens die Art und geschätzte Quantität der geplanten Beschaffungen an, sowie alle erforderlichen Informationen betreffend das dynamische Beschaffungssystem, einschließlich seiner Funktionsweise, der verwendeten elektronischen Ausrüstung und der technischen Vorkehrungen und Spezifikationen der Verbindung.“

17. Seite 116, Artikel 34 Absatz 7 Absatz 1:

Anstatt: „(7) Die öffentlichen Auftraggeber können von zugelassenen Teilnehmer während der Laufzeit des ...“

muss es heißen: „(7) Die öffentlichen Auftraggeber können von zugelassenen Teilnehmern während der Laufzeit des ...“

18. Seite 117, Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Ein Angebot gilt als zulässig, wenn es von einem Bieter eingereicht wurde, der nicht nach Artikel 57 ausgeschlossen wurde und der die Eignungskriterien erfüllt, und dessen Angebot in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen eingereicht wurde, ohne nicht ordnungsgemäß oder unannehmbar zu sein.“

muss es heißen: „Ein Angebot gilt als zulässig, wenn es von einem Bieter eingereicht wurde, der nicht nach Artikel 57 ausgeschlossen wurde und der die Eignungskriterien erfüllt, und dessen Angebot in Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen eingereicht wurde, ohne nicht ordnungsgemäß, unannehmbar oder ungeeignet zu sein.“

19. Seite 117, Artikel 35 Absatz 5 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Insbesondere Angebote, die nicht den Auftragsunterlagen entsprechen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, die nachweislich auf geheimen Absprachen oder Korruption beruhen oder ..., werden als unregelmäßig angesehen. Insbesondere Angebote von Bietern, ... des öffentlichen Auftraggebers übersteigt, werden als inakzeptabel angesehen.“

muss es heißen: „Insbesondere Angebote, die nicht den Auftragsunterlagen entsprechen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, die nachweislich auf kollusiven Absprachen oder Korruption beruhen oder ..., werden als nicht ordnungsgemäß angesehen. Insbesondere Angebote von Bieter, ... des öffentlichen Auftraggebers übersteigt, werden als unannehmbar angesehen.“

20. Seite 117, Artikel 35 Absatz 7 Satz 2:

Anstatt: „(7) ... Sie können, sofern dies zuvor mitgeteilt wurde, weitere Informationen zu sonstigen übermittelten Preisen oder Werten. ...“

muss es heißen: „(7) ... Sie können, sofern dies zuvor mitgeteilt wurde, weitere Informationen zu sonstigen übermittelten Preisen oder Werten übermitteln. ...“

21. Seite 117, Artikel 35 Absatz 8 Buchstabe c:

Anstatt: „c) wenn die zuvor angegebene Zahl von Auktionsphasen erfüllt ist.“

muss es heißen: „c) wenn die zuvor angegebene Zahl von Auktionsphasen erreicht ist.“

22. Seite 118, Artikel 36 Absatz 5 Unterabsatz 3:

Anstatt: „Vor der Erteilung des Zuschlags legen die öffentlichen Auftraggeber dem jeweiligen Bieter die gesammelten Informationen vor, so dass er diesem die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung geboten wird, dass das dergestalt erstellte Angebot keine materiellen Fehler enthält.“

muss es heißen: „Vor der Erteilung des Zuschlags legen die öffentlichen Auftraggeber dem jeweiligen Bieter die gesammelten Informationen vor, so dass diesem die Möglichkeit zum Einspruch oder zur Bestätigung geboten wird, dass das dergestalt erstellte Angebot keine materiellen Fehler enthält.“

23. Seite 118, Artikel 36 Absatz 6 Unterabsatz 2 Satz 2:

Anstatt: „... Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald der öffentliche Auftraggeber sie von seiner Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu erstellen.“

muss es heißen: „... Dieser Katalog ist von den Bewerbern auszufüllen, sobald der öffentliche Auftraggeber sie von seiner Absicht in Kenntnis setzt, Angebote mittels des Verfahrens nach Absatz 4 Buchstabe b zu vergeben.“

24. Seite 119, Artikel 37 Absatz 2 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(2) Ein öffentlicher Auftraggeber kommt seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nach, wenn er Lieferungen oder Dienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle erwirbt, die die in Artikel 2 Nummer 14 Absatz 1 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.“

muss es heißen: „(2) Ein öffentlicher Auftraggeber kommt seinen Verpflichtungen gemäß dieser Richtlinie nach, wenn er Lieferungen oder Dienstleistungen von einer zentralen Beschaffungsstelle erwirbt, die die in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe a genannte zentralisierte Beschaffungstätigkeit anbietet.“

25. Seite 120, Artikel 39 Absatz 4 Unterabsatz 1 Satz 2:

Anstatt: „(4) ... Ebenfalls können sie Aufträge auf der Basis der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems in dem in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang vergeben. ...“

muss es heißen: „(4) ... Ebenfalls können sie Aufträge auf der Basis der Rahmenvereinbarung, in dem in Artikel 33 Absatz 2 Unterabsatz 2 geregelten Umfang, oder des dynamischen Beschaffungssystems vergeben. ...“

26. Seite 121, Artikel 42 Absatz 1 Unterabsatz 4:

Anstatt: „Bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch natürliche Personen — ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers — vorgesehen ist, werden die technischen Spezifikationen — außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen — so erstellt, dass die Zugänglichkeitskriterien für Personen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer berücksichtigt werden.“

muss es heißen: „Bei jeglicher Beschaffung, die zur Nutzung durch natürliche Personen — ganz gleich, ob durch die Allgemeinheit oder das Personal des öffentlichen Auftraggebers — vorgesehen ist, werden die technischen Spezifikationen — außer in hinreichend begründeten Fällen — so erstellt, dass die Kriterien der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen oder der Konzeption für alle Nutzer berücksichtigt werden.“

27. Seite 121, Artikel 42 Absatz 3 Buchstabe c:

Anstatt: „c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- und Funktionsanforderungen;“

muss es heißen: „c) in Form von Leistungs- oder Funktionsanforderungen gemäß Buchstabe a unter Bezugnahme auf die technischen Spezifikationen gemäß Buchstabe b als Mittel zur Vermutung der Konformität mit diesen Leistungs- oder Funktionsanforderungen;“

28. Seite 122, Artikel 43 Absatz 1 Buchstabe e:

Anstatt: „e) die Anforderungen an die Gütezeichen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.“

muss es heißen: „e) die Gütezeichen-Anforderungen werden von einem Dritten festgelegt, auf den der Wirtschaftsteilnehmer, der das Gütezeichen beantragt, keinen maßgeblichen Einfluss ausüben kann.“

29. Seite 124, Artikel 50 Absatz 1 Unterabsatz 1:

Anstatt: „(1) Ein öffentlicher Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage, nachdem beziehungsweise er einen Auftrag vergeben hat oder eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens.“

muss es heißen: „(1) Ein öffentlicher Auftraggeber übermittelt spätestens 30 Tage, nachdem er einen Auftrag vergeben hat oder eine Rahmenvereinbarung abgeschlossen hat, eine Vergabebekanntmachung mit den Ergebnissen des Vergabeverfahrens.“

30. Seite 125, Artikel 51 Absatz 4 Buchstabe a Satz 2:

Anstatt: „a) ... Bei öffentlichen Aufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen, bleibt die Vorinformation gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b jedoch bis zum Ende ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer oder bis zum Eingang eines Vergabevermerks gemäß Artikel 50, mit der Angabe, dass in dem vom Aufruf zum Wettbewerb abgedeckten Zeitraum keine weiteren Aufträge mehr vergeben werden;“

muss es heißen: „a) ... Bei öffentlichen Aufträgen, die soziale und andere besondere Dienstleistungen betreffen, bleibt die Vorinformation gemäß Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b jedoch bis zum Ende ihrer ursprünglichen Gültigkeitsdauer oder bis zum Eingang eines Vergabevermerks gemäß Artikel 50, mit der Angabe veröffentlicht, dass in dem vom Aufruf zum Wettbewerb abgedeckten Zeitraum keine weiteren Aufträge mehr vergeben werden;“

31. Seite 126, Artikel 56 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, ...“

muss es heißen: „Die öffentlichen Auftraggeber können entscheiden, einen Auftrag nicht an den Bieter mit dem wirtschaftlich günstigsten Angebot zu vergeben, ...“

32. Seite 127, Artikel 56 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 2:

Anstatt: „(2) ... Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründe und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit ...“

muss es heißen: „(2) ... Machen sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so stellen sie sicher, dass die Prüfung des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Einhaltung der Eignungskriterien unparteiisch und transparent erfolgt, damit ...“

33. Seite 128, Artikel 57 Absatz 4 Buchstabe a:

Anstatt: „a) Der öffentliche Auftraggeber kann auf geeignete Weise Verstöße gegen geltenden Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nachweisen;“

muss es heißen: „a) Der öffentliche Auftraggeber kann auf geeignete Weise Verstöße gegen geltende Verpflichtungen gemäß Artikel 18 Absatz 2 nachweisen;“

34. Seite 129, Artikel 57 Absatz 6 Unterabsatz 4:

Anstatt: „Ein Wirtschaftsteilnehmer, der durch eine rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung von der Teilnahme an Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe ausgeschlossen wurde, ...“

muss es heißen: „Ein Wirtschaftsteilnehmer, der durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung von der Teilnahme an Verfahren zur Auftrags- oder Konzessionsvergabe ausgeschlossen wurde, ...“

35. Seite 129, Artikel 57 Absatz 7 Satz 2:

Anstatt: „(7) ... Wurde kein Ausschlusszeitraum nicht durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgelegt, so darf dieser Zeitraum in den in Absatz 1 genannten Fällen fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung und in den in Absatz 4 genannten Fällen drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis nicht überschreiten.“

muss es heißen: „(7) ... Wurde kein Ausschlusszeitraum durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgelegt, so darf dieser Zeitraum in den in Absatz 1 genannten Fällen fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung und in den in Absatz 4 genannten Fällen drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis nicht überschreiten.“

36. Seite 129 Artikel 58 Absatz 2 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Müssen Wirtschaftsteilnehmer eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erbringen zu können, so kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.“

muss es heißen: „Müssen Wirtschaftsteilnehmer eine bestimmte Berechtigung besitzen oder Mitglieder einer bestimmten Organisation sein, um die betreffende Dienstleistung in ihrem Herkunftsstaat erbringen zu können, so kann der öffentliche Auftraggeber bei der Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge den Nachweis ihrer Berechtigung oder Mitgliedschaft verlangen.“

37. Seite 130, Artikel 59 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Artikel 63 in Anspruch, so muss die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auch die unter des vorliegenden Absatzes genannten Informationen in Bezug auf diese Unternehmen enthalten.“

muss es heißen: „Nimmt der Wirtschaftsteilnehmer die Kapazitäten anderer Unternehmen gemäß Artikel 63 in Anspruch, so muss die Einheitliche Europäische Eigenerklärung auch die im vorliegenden Absatz genannten Informationen in Bezug auf diese Unternehmen enthalten.“

38. Seite 131, Artikel 60 Absatz 2 Buchstabe a:

Anstatt: „a) im Fall von Absatz 1 jenes Artikels einen Auszug aus dem einschlägigen Register, wie dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde Herkunftsmitgliedstaats des Herkunftslands oder des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;“

muss es heißen: „a) im Fall von Absatz 1 jenes Artikels einen Auszug aus dem einschlägigen Register, wie dem Strafregister oder — in Ermangelung eines solchen — eine gleichwertige Urkunde einer zuständigen Justiz- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftsmitgliedstaats, des Herkunftslands oder des Landes, in dem der Wirtschaftsteilnehmer niedergelassen ist, aus der hervorgeht, dass diese Anforderungen erfüllt sind;“

39. Seite 131, Artikel 60 Absatz 5:

Anstatt: „(5) Auf Anforderung stellen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten alle Informationen über die Ausschlussgründe ... zur Verfügung.“

muss es heißen: „(5) Auf Anfrage stellen die Mitgliedstaaten den anderen Mitgliedstaaten alle Informationen über die Ausschlussgründe ... zur Verfügung.“

40. Seite 134, Artikel 67 Absatz 3 Satzende:

Anstatt: „auch wenn derartige Faktoren sich nicht auf die materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes auswirken.“

muss es heißen: „auch wenn derartige Faktoren nicht Bestandteil der materiellen Eigenschaften des Auftragsgegenstandes sind.“

41. Seite 135, Artikel 69 Absatz 2 Buchstabe b:

Anstatt: „b) die gewählten technischen Lösungen oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung sowie der Durchführung der Bauleistungen beziehungsweise der Waren verfügt;“

muss es heißen: „b) die gewählten technischen Lösungen oder alle außergewöhnlich günstigen Bedingungen, über die der Bieter bei der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistung sowie der Durchführung der Bauleistungen verfügt;“.

42. Seite 137, Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 1 Buchstabe c Ziffer ii:

Anstatt: „ii) der Gesamtcharakters des Auftrags verändert sich aufgrund der Änderung nicht;“

muss es heißen: „ii) der Gesamtcharakter des Auftrags verändert sich aufgrund der Änderung nicht;“.

43. Seite 137, Artikel 72 Absatz 1 Unterabsatz 2:

Anstatt: „... und wird gemäß Artikel 51 veröffentlicht;“

muss es heißen: „... und wird gemäß Artikel 51 veröffentlicht.“

44. Seite 137, Artikel 72 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2:

Anstatt: „... Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren ert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.“

muss es heißen: „... Im Falle mehrerer aufeinander folgender Änderungen wird deren Wert auf der Grundlage des kumulierten Nettowerts der aufeinander folgenden Änderungen bestimmt.“

45. Seite 137 Artikel 72 Absatz 4 Satz 1:

Anstatt: „(4) Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder der Rahmenvereinbarung erheblich von dem ursprünglichen vergebenen Auftrag beziehungsweise der ursprüngliche vergebenen Rahmenvereinbarung unterscheidet.“

muss es heißen: „(4) Eine Änderung eines Auftrags oder einer Rahmenvereinbarung während seiner beziehungsweise ihrer Laufzeit gilt als wesentlich im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe e, wenn sie dazu führt, dass sich der Auftrag oder die Rahmenvereinbarung erheblich von dem ursprünglich vergebenen Auftrag beziehungsweise der ursprünglich vergebenen Rahmenvereinbarung unterscheidet.“

46. Seite 138, Artikel 76 Absatz 2 Satz 1:

Anstatt: „(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber der Notwendigkeit, Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherstellen, sowie den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können.“

muss es heißen: „(2) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die öffentlichen Auftraggeber die Notwendigkeit, die Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Leistbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen, berücksichtigen können und den spezifischen Bedürfnissen verschiedener Nutzerkategorien, einschließlich benachteiligter und schutzbedürftiger Gruppen, der Einbeziehung und Ermächtigung der Nutzer und dem Aspekt der Innovation Rechnung tragen können.“

47. Seite 201, Anhang II (Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) Abschnitt F Eintrag 45.31 Bemerkungen:

Anstatt: „Diese Klasse umfasst:

Installation oder Einbau von:

- elektrischen Leitungen und Armaturen
- Kommunikationssystemen
- Elektroheizungen
- Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude)
- Feuermeldeanlagen
- Einbruchsicherungen
- Aufzügen und Rolltreppen
- Blitzableitern usw. in Gebäuden und anderen Bauwerken“

muss es heißen: „Diese Klasse umfasst:

Installation oder Einbau in Gebäuden und anderen Bauwerken von:

- elektrischen Leitungen und Armaturen
- Kommunikationssystemen
- Elektroheizungen

- Rundfunk- und Fernsehantennen (für Wohngebäude)
- Feuermeldeanlagen
- Einbruchsicherungen
- Aufzügen und Rolltreppen
- Blitzableitern usw.“

48. Seite 202, Anhang II (Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) Abschnitt F Eintrag 45.43 Bemerkungen:

Anstatt: „Diese Klasse umfasst:
— Verlegen von:
— Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein,
— Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum,
— auch aus Kautschuk oder Kunststoff
— Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen,
— Tapeten“

muss es heißen: „Diese Klasse umfasst:
— Verlegen von:
— Fußboden- und Wandfliesen oder -platten aus Keramik, Beton oder Stein
— Parkett- und anderen Holzböden, Teppichen und Bodenbelägen aus Linoleum
— auch aus Kautschuk oder Kunststoff
— Terrazzo-, Marmor-, Granit- oder Schiefer-Boden- oder Wandbelägen
— Tapeten“.

49. Seite 202, Anhang II (Verzeichnis der Tätigkeiten nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a) Abschnitt F Eintrag 45.44 Bemerkungen:

Anstatt: „Diese Klasse umfasst:
— Innen- und Außenanstrich von Gebäuden
— Anstrich von Hoch- und Tiefbauten,
— Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw.“

muss es heißen: „Diese Klasse umfasst:
— Innen- und Außenanstrich von Gebäuden
— Anstrich von Hoch- und Tiefbauten
— Ausführung von Glaserarbeiten einschließlich Einbau von Glasverkleidungen, Spiegeln usw.“

50. Seite 210, Anhang V Teil B (In der Vorinformation aufzuführende Angaben) Nummer 6:

Anstatt: „6. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten ... und Leistungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. bei Unterteilung des Auftrags in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.“

muss es heißen: „6. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort der Bauarbeiten ... und Leistungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei Unterteilung des Auftrags in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.“

51. Seite 212, Anhang V Teil C (In der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Angaben) Nummer 6:

Anstatt: „6. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort ... und Leistungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. bei Unterteilung des Auftrags in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.“

muss es heißen: „6. NUTS-Code für den Haupterfüllungsort ... und Leistungen bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Bei Unterteilung des Auftrags in mehrere Lose sind diese Informationen für jedes Los anzugeben.“

52. Seite 213, Anhang V Teil C (In der Auftragsbekanntmachung aufzuführende Angaben) Nummer 23 Buchstabe a:

Anstatt: „23. Gegebenenfalls Angaben, ob
a) eine elektronische Einreichung der Angebote oder Anträge auf Teilnahme akzeptiert wird;“

muss es heißen: „23. Gegebenenfalls Angaben, ob
a) eine elektronische Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge akzeptiert wird;“

53. Seite 214, Anhang V Teil D (In der Vergabebekanntmachung aufzuführende Angaben) Nummer 11:

Anstatt: „11. Anzahl der für jede Konzessionsvergabe eingegangenen Angebote, darunter“

muss es heißen: „11. Anzahl der für jede Auftragsvergabe eingegangenen Angebote, darunter“.

54. Seite 219, Anhang VI (In den Auftragsunterlagen für elektronische Auktionen aufzuführende Angaben)

Anstatt: „Die Auftragsunterlagen der öffentlichen Auftraggeber für elektronische Auktionen enthalten mindestens“

muss es heißen: „Haben öffentliche Auftraggeber beschlossen, eine elektronische Auktion abzuhalten, so müssen die Auftragsunterlagen mindestens die folgenden Angaben enthalten“.

ISSN 1977-0642 (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2539 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen
der Europäischen Union
L-2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE